

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 1994 (GVBl S. 553) erlässt die Gemeinde Grafrath folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und des gemeindlichen Leichenhauses werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschildner, Gebührenbescheid**

(1) Gebührenschildner ist,

- a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen (Erbe),
- b) wer verpflichtet ist, für die Bestattung zu sorgen,
- c) wer das Nutzungsrecht an einem Grab erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu Durchführung einer Leistung erteilt hat,
- e) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

(2) Die Gebühren werden durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid) festgelegt. Wenn die Gebühren nicht hinreichend sichergestellt sind, können Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen, insbesondere die Abtretung von Ansprüchen gegen Kranken- und Sterbekassen, gefordert werden.

### **§ 3 Grabgebühren**

(1) Die Grabgebühren betragen bei erstmaligem Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechtes für die Nutzungsdauer von 20 Jahren (§ 15 Abs. 2 der Friedhofssatzung) im gemeindlichen Friedhof für ein

a)	Einzelgrab	<b>970,00 €</b>
b)	Familiengrab	<b>1.940,00 €</b>
c)	Familiendoppelgrab	<b>2.660,00 €</b>
e)	Urnengrab	<b>830,00 €</b>

- (2) Die Grabgebühren werden für die Dauer des Nutzungsrechts im voraus in voller Höhe erhoben.
- (3) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann beim erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechts zugelassen werden, daß die Grabgebühren jeweils nur für 10 Jahre im voraus erhoben werden.
- (4) Verlängert sich das Nutzungsrecht wegen einer weiteren Bestattung (§ 15 Abs. 3 Satz 2 der Friedhofssatzung) so wird für die Zeit vom Ablauf der bisherigen Nutzungsdauer zum Ablauf der neuen Ruhefrist eine weitere Grabgebühr erhoben (Verlängerungsgebühr). Die Verlängerungsgebühr beträgt für jedes volle Jahr 1/20 und für jeden Tag 1/7.300 der Gebühr nach Absatz 1 und ist im voraus in voller Höhe zu entrichten.
- (5) Eine Gebührenerstattung bei einem Verzicht auf das Nutzungsrecht am Grab (§ 18 der Friedhofssatzung) wird nicht gewährt.
- (6) Für die Verwaltung von Urnen in Gemeinschaftsgrabanlagen nach Ablauf des Nutzungsrechtes (§ 13 der Friedhofssatzung) werden keine Gebühren erhoben.

### **§ 3 a Bestattungsgebühren**

- (1) Für die Bestattung und die damit in Zusammenhang stehenden Leistungen werden, entsprechend des Bestattungsdienstvertrages, folgende Gebühren erhoben:

#### a. Aufbahrung/Ausstattung der Leichenhalle

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Annahme des Verstorbenen und Verbringung in die Leichenhalle  | 65,50 € |
| 2. Herausgabe eines in der Leichenhalle hinterstellten Verstorbenen  | 65,50 € |
| 3. Aufbewahrung in der Leichenhalle einschließlich der Bereitstellung von Gerätschaften und Zubehör;<br><u>mit</u> Benutzung des gemeindlichen Sargwagens  | 65,50 € |
| 4. Aufbewahrung in der Leichenhalle einschließlich der Bereitstellung von Gerätschaften und Zubehör;<br><u>ohne</u> Benutzung des gemeindlichen Sargwagens | 65,50 € |
| 5. Öffnen und Schließen der Halle zur persönlichen Abschiednahme bis maximal 30 Minuten Verabschiedungszeit  | 65,50 € |

#### b. Bestattungsdienste

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grab öffnen, schließen bis 160 cm<br>Träger zur Beerdigung            | 617,11 € |
| 2. Grab öffnen, schließen – Kinder bis 10 Jahre<br>Träger zur Beerdigung | 530,24 € |
| 3. Zuschlag für Tieferlegung ab 160 cm, pauschal                         | 80,92 €  |
| 4. Urnenbeisetzung <u>mit</u> Angehörigen                                | 155,00 € |
| 5. Urnenbeisetzung <u>ohne</u> Angehörigen                               | 107,80 € |
| 6. Urnenbeisetzung in eine Urnenwand                                     | 135,00 € |

7. Urnenbeisetzung in ein anonymes Grabfeld	107,80 €
8. Kompressoreinsatz (pro Stunde)	88,00 €
9. Stromaggregateinsatz (pro Stunde)	88,00 €
10. Bestattungsartikel bei Sozialfällen (Sarg, Ausstattung, Polster, Sterbekleidung)	546,00 €

Hinweis: Die Bestattungskosten fallen zusätzlich an!

#### c. Exhumierung und Umbettung

1. Umbettung einer Leiche innerhalb der Ruhefrist	648,00 €
Grab öffnen, schließen, aufräumen	390,00 €
je weitere Umbettung aus demselben Grab	294,00 €
2. Umbettung einer Leiche außerhalb der Ruhefrist	588,00 €
Grab öffnen, schließen, aufräumen	390,00 €
je weitere Umbettung aus demselben Grab	154,00 €
3. Urnenausgrabung aus einem Erdgrab	107,80 €
4. Wiederbestattung von Leichen	450,00 €
5. Wiederbestattung von Gebeinen	390,00 €
6. Wiederbestattung einer Urne in ein Erdgrab <u>mit</u> Angehörigen	155,00 €
je weitere Urne	30,00 €
7. Wiederbestattung einer Urne in ein Erdgrab <u>ohne</u> Angehörigen	107,80 €
je weitere Urne	30,00 €
8. Freiräumung eines Urnenerdgrabes nach Ablauf der Ruhefrist	102,80 €
9. Urnenentnahme aus einem Urnenwandgrab	107,80 €
10. Wiederbestattung in einem Urnenwandgrab <u>mit</u> Angehörigen	155,00 €
je weitere Urne	15,00 €
11. Wiederbestattung in einem Urnenwandgrab <u>ohne</u> Angehörigen	107,80 €
je weitere Urne	15,00 €

#### d. Regierarbeiten

1. Stunden pro Person	65,00
2. Zuschlag für sonstige Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit pro Person und Stunde	
17:00 Uhr – 20:00 Uhr	32,50 €
20:00 Uhr – 8:00 Uhr	48,57 €
3. Erschwerniszuschlag Sargübergröße (normale Abmessungen: 200 x 70 cm)	
zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde	65,00 €
4. Erschwerniszuschlag Frost	
zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde	65,00 €
5. Abfahren des überflüssigen Grabaushubes an eine von der Gemeinde bereitgestellte Fläche im Friedhof pro m <sup>3</sup>	59,50 €

(2) Nicht hoheitliche Bestattungsleistungen, die von einem gewerblichen Bestattungsunternehmer erbracht wird, sind in den Bestattungsgebühren nach Abs. 1 nicht enthalten. Diese privatrechtlichen Entgelte sind direkt mit dem Bestattungsunternehmer abzurechnen.

#### **§ 4 Leichenhausgebühr**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des gemeindeeigenen Leichenhauses im kirchlichen Friedhof Höfen beträgt **190,00 €**.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, daß das Entgelt für die Benutzung des Leichenhauses im den kirchlichen Friedhof in Unteraltling vom kirchlichen Friedhofsträger erhoben wird.

#### **§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabes und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist (siehe § 32 i.V.m. § 13 Abs. 1 Friedhofssatzung)
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) die Gebühr wird ein Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.“

#### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.07.1995 außer Kraft.

Grafrath, den 16.04.2002

Hans Eiwán  
Erster Bürgermeister

---

Bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln am 15.06.2018

Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.06.2018 (§ 3 Grabgebühren, § 4 Leichenhausgebühren), ortsüblich bekannt gemacht durch Aushang an den Amtstafeln vom 15.06.2018 bis 09.07.2018

In Kraft: 01.07.2018

---

Bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln am 12.12.2019

Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 02.12.2019 (§ 3 a Bestattungsgebühren, § 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren), ortsüblich bekannt gemacht durch Aushang an den Amtstafeln vom 12.12.2019 bis 02.01.2020.

In Kraft: 01.01.2020